

Antrag

Fraktion der SPD

Hannover, den 20.10.2009

Haftentschädigung endlich gerecht gestalten!

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich durch eine Bundesratsinitiative für eine gerechte Ausgestaltung der Haftentschädigung einzusetzen.

§ 7 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen soll in Absatz 3 daher wie folgt geändert werden:

„(3) Für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, ist eine angemessene Entschädigung, mindestens aber 50 Euro, für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung zu leisten.“

Begründung

Mit dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 hat der Gesetzgeber für den Personenkreis der zu Unrecht Inhaftierten einen materiellen wie auch immateriellen Schadensersatz normiert.

Der Grundsatz, dass für zu Unrecht inhaftierte Personen ein immaterieller Schadensersatz zu gewähren ist, wurde mit dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) vom 19. Oktober 1992 erneut gesetzgeberisch bekräftigt.

Gleichwohl ist erlittenes Unrecht durch eine Geldentschädigung weder ungeschehen zu machen noch zu beseitigen. Sie ermöglicht dem Betroffenen jedoch eine Genugtuung und eine Kompensation des zu Unrecht erlittenen Leides. Diesen Gesichtspunkt gilt es zu unterstreichen.

Die Justizministerkonferenz unter der damaligen Leitung Niedersachsens hat sich bei der letztmaligen Erhöhung auf 25 Euro im Jahr 2009 mehrheitlich nicht vorrangig mit dem Schicksal der unschuldig Inhaftierten, der Wiederherstellung ihrer Würde, der Wiedererlangung der Achtung vor sich selbst und der Achtung der Gesellschaft ihnen gegenüber auseinandergesetzt, sondern sich nahezu ausschließlich an fiskalischen Interessen orientiert. So sprach Justizminister Bernd Busemann in der WDR-Sendung „Ratgeber Recht“ doch tatsächlich davon, dass es keine „Lizenz zum Geldabholen“ geben dürfe.

Um demgegenüber dem Kompensationscharakter und der Genugtuungsfunktion zur Geltung zu verhelfen, muss die Finanzzuwendung stets einen spürbaren ökonomischen Wert haben.

Die Zeiträume, derer es bisher bedurfte, bis eine Anhebung der Haftentschädigung beschlossen wurde, waren immer - insbesondere vor dem Hintergrund der Inflation - deutlich zu lang.

So wurde die Höhe des immateriellen Schadensersatzanspruches 1971 auf 10 DM pro Tag festgesetzt, erst im Mai 1988 fand eine Anhebung auf 20 DM statt; im Zuge der Euro-Umstellung wurden sodann 11 Euro festgelegt. Auf Empfehlung der Justizministerkonferenz fand - wie erwähnt - zuletzt im Jahr 2009 eine Anhebung auf 25 Euro pro Tag statt.

Um zukünftig dieser schleichenden Entwertung des Anspruchs entgegenzuwirken, muss die Haftentschädigung von einem festen Betrag gelöst werden, ein erneutes Gesetzgebungsverfahren zur Erhöhung der Entschädigung ist damit überflüssig. Für die jeweils zu zahlende angemessene Haft-

entschädigung wird die Rechtsprechung Orientierungsmaßstäbe entwickeln. Gleichzeitig sorgt die Festlegung einer Untergrenze in Höhe von 50 Euro aber für eine deutliche Erhöhung, welche im europäischen Kontext das Minimum der Entschädigung darstellt.

Der Blick in das benachbarte Ausland macht deutlich, dass die Entschädigungen dort regelmäßig deutlich höher sind als aktuell in Deutschland. So zahlen Frankreich und Spanien 50 bis 250 Euro pro Tag, die Niederlande 70 bis 95 Euro pro Tag und Dänemark 80 bis 108 Euro pro Tag.

Auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte lässt die geringe Höhe der Entschädigungen in Deutschland deutlich werden. Verstöße gegen Artikel 5 der EMRK (Recht auf Sicherheit und Freiheit) werden mit einem Tagessatz von mindestens 50 Euro belegt.

Selbst die deutsche Zivilgerichtsbarkeit erlässt Urteile mit Entschädigungen, bei denen der umgerechnete Tagessatz bei 50 Euro pro Tag bis hin zu 350 Euro pro Tag liegt. Der Tagessatz für entgangene Urlaubsgenüsse liegt bei 72 Euro!

Wolfgang Jüttner
Fraktionsvorsitzender